

Lehrinstitut für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V. Hannover (DPG)

AUSBILDUNGS-, UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PSYCHOANALYTISCHE UND TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE

für
PsychologInnen mit Diplom- oder Master-Abschluss vor Approbation nach dem
Psychotherapeutengesetz

Gültig ab 12.10.2011

Überregionaler Bezugsrahmen

Am Lehrinstitut werden die analytisch begründeten Verfahren der psychoanalytischen Psychotherapie und der psychoanalytisch begründeten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gelehrt.¹

Die Ausbildung schafft die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und in die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG).²

Für die Aufnahme in die Internationale Psychoanalytische Vereinigung (IPV) sind zusätzlich die Anforderungen des IPV-Ausbildungszentrums der DPG zu erfüllen.

Für PsychologInnen entspricht die Ausbildung den Anforderungen der Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG).

Erster Abschnitt

Ausbildung

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1. Berufliche Vorbildung

Als Vorbildung ist ein in Deutschland anerkannter Abschluss eines akademischen Studiums der Psychologie mit Diplom oder Master-Abschluss mit Schwerpunkt klinische Psychologie nachzuweisen.

1.2. Zulassungsverfahren

Nach Eingang der Bewerbung erfolgen zwei Auswahlgespräche bei DPG-, bzw. DPG-IPV-LehranalytikerInnen, deren Voten die Grundlage bilden für die Entscheidung des Weiterbildungsausschusses über die Zulassung zur Ausbildung.

2. Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten psychotherapeutischen Behandlung von Patienten.

¹ Im folgenden wird von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gesprochen; gemeint ist jeweils die psychoanalytisch begründete tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

² Anhang #1: Voraussetzungen zum Erwerb der IPV-Mitgliedschaft

3. Gliederung der Ausbildung

3.1. Die Ausbildung erfolgt curricular und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen gelehrt.

3.2. Ausbildungsziel ist es, die Ausbildungsteilnehmer zu befähigen, auf den ethischen, geistigen und wissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich tätig werden zu können

3.2.1. in der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Patienten mit krankheitswertigen Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

3.2.2. in der Therapie von Patienten, deren körperliche Erkrankungen psychisch bedingt sind sowie bei Patienten, deren seelische Störungen Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen sind (unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten).

3.3. Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchgeführt und dauert mindestens fünf Jahre.³ (Sie umfasst insgesamt mindestens 4200 Stunden).

Sie besteht aus vier Bausteinen:

a) einem externen Praktikum,

b) einer theoretischen Ausbildung,

c) einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie

d) einer Selbsterfahrung, die zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll.

Neben der staatlichen Prüfung nach dem PTG bildet die Institutsprüfung den Abschluss der Ausbildung und schafft damit die Voraussetzungen zur Aufnahme in die DPG.

3.4. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3.3. ist durch eine Bescheinigung im Studienbuch nachzuweisen.

4. Externes Praktikum

4.1. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patienten, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

4.2. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Sie erfolgt

4.2.1. für mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechtes zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird.

4.2.2. für mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer seitens der Ärztekammer anerkannten Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

4.3. Die praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Während der

³ Anhang # 2: Anerkennung von Vorqualifikationen

praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier Patienten sind die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten einzubeziehen. Dabei hat der Ausbildungsteilnehmer Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen von Patienten zu erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

5. Theoretische Ausbildung

5.1. Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 800 Stunden und erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit sowie im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt.

5.1.1. In den Seminaren werden die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 vertiefend und anwendungsbezogen erörtert. Es werden insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herausgearbeitet. Während der Seminare wird die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Patienten vorgestellt.

5.1.2. Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.1.3. Nach Abschluss von 2 Semestern kann mit der Anamnesenerhebung begonnen werden. Es sind 20 psychoanalytische Anamnesen mit Erstinterviews zu erheben, für deren Erstellung **200 Stunden angerechnet** werden. Sie bedürfen durch Unterschrift der Anerkennung des Zweitsichters.⁴

6. Das Zwischenkolloquium

6.1. Vor Beginn der Behandlungen ist das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses.

6.2. Organisation des Zwischenkolloquiums:

Nach 10 Zweitsichten kann die schriftliche Meldung zum Zwischenkolloquium beim zuständigen Mitglied des Weiterbildungsausschusses erfolgen. Ein/e von der/dem AusbildungskandidatIn gewählte DozentIn führt die Prüfung in einer für Institutsmitglieder und Ausbildungsteilnehmer öffentlichen 90-minütigen Veranstaltung durch. Zu einer selbsterstellten tiefenpsychologisch fundierten Anamnese entwickelt der/die Kandidatin theoretische Überlegungen. Diese können auf das Krankheitsbild, die Beziehungsdynamik, Indikation, behandlungstechnische Fragen o. ä. ausgerichtet sein. Der Vortrag soll etwa 15 Seiten umfassen und nicht länger als 45 Minuten dauern, mit einer anschließenden Diskussion und Beurteilung von weiteren 45 Minuten.

Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt am Ende der Prüfung und wird durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich bestätigt. Die Wiederholung muss spätestens nach 2 Semestern erfolgen. Für die Vorbereitung des Zwischenkolloquiums werden **50 Stunden** angerechnet.

⁴ Anhang # 3.: Ambulanzorganisation

7. Behandlungspraktikum

7.1. Schweigepflicht: Die Ausbildungsteilnehmer stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen - auch Patienten in anonymisierten Fallberichten - betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Weiterbildung andauert.

7.2. Berufshaftpflichtversicherung: Die Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, vor Beginn der Ausbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

7.3. Organisation der praktischen Ausbildung: Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen für die Behandlung von Patienten in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie umfasst mindestens **1000 Behandlungsstunden** unter Supervision mit mindestens 10 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Nach den Ausbildungsrichtlinien der DPG gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 3 – 6, wobei zu Beginn der Ausbildung eine Frequenz von 1 : 3 zu empfehlen ist, die bei größerer Behandlungserfahrung später ggfs. auf 1 : 6 erweitert werden kann.

Nach den Richtlinien der DPG-IPV-Ausbildung gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 4.

Für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 4.

Zur Einleitung der Behandlungen (Antragsverfahren) werden **60 Stunden angerechnet**. Jede Supervision wird mit 1 Stunde vorbereitet, sodass insgesamt **150 Stunden Vorbereitungszeit** dafür angerechnet werden. Unter den mindestens 10 Behandlungsfällen müssen sich 2 analytische Psychotherapien von mindestens 240 Stunden und mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien befinden. Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben können.

Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, für das Behandlungspraktikum Räumlichkeiten vorzuhalten, die der psychotherapeutischen Behandlung angemessen sind und professionellen Gegebenheiten entsprechen.

Der Ausbildungsstätte gegenüber besteht eine Nachweispflicht. Bei allen Fragen der therapeutischen Tätigkeit muss der Praktikant das Wohl des Patienten im Auge haben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die Ausbildungsstätte berechtigt, den Ausbildungsteilnehmer von der Ausbildung auszuschließen.

7.4. Zulassung zum Behandlungspraktikum: Die Zulassung zur Durchführung der ersten zwei psychoanalytischen und 2 tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen wird - auf schriftlichen Antrag an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses (WBA) - nach erfolgreichem Zwischenkolloquium und nach mindestens 15 von Zweitsichtern akzeptierten Anamnesen erteilt.⁵ Der Praktikantenstatus berechtigt zur Teilnahme an einer Supervisionsgruppe.

7.5. Bedeutung von Supervision: Die Supervision - auch Kontrollanalyse genannt - hat ihren Wirkungsbereich zwischen Lehranalyse und Theorievermittlung. Sie soll prozessbegleitend dem Behandler helfen, aus mehrschichtigem Verständnis der therapeutischen Beziehung

⁵ Anhang # 4. Hinweise zur qualifizierenden Annahme der Anamnesen durch die Zweitsichter

heraus zu situationsangemessenen Interventionen zu finden. Die Arbeitsform der Supervisionsgruppe ergänzt die dyadisch organisierte Einzelsupervision durch multilaterale Interaktionen und gibt u.a. Gelegenheit zur vergleichenden Selbstbeurteilung. In der Supervision erfolgen qualitative Bewertungen. Supervisoren sind in dieser Hinsicht gegenüber dem Weiterbildungsausschuss mitteilungs-pflichtig.

7.6. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus 4 Teilnehmern bestehen.

7.7. Schriftliche Falldarstellungen: Über 6 Behandlungen sind schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Sie sollen - in kürzerer Form als die Kasuistiken - die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse einschließen, sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie aufzeigen. Sie werden vom Supervisor unterzeichnet, wenn sie akzeptiert werden.

7.8. Kasuistiken⁶

7.8.1. Erste Kasuistik: Im Rahmen eines kasuistisch-technischen Seminars wird die Behandlung eines der ersten 2 psychoanalytisch behandelten Patienten dargestellt. Gegenstand der Darstellung ist der therapeutische Prozess von mindestens 80 Therapiestunden einer analytischen Psychotherapie. Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch die die Kasuistik abnehmenden Dozenten mit Lehranalytikerstatus. Diese teilen ihre Voten dem Weiterbildungsausschuss mit. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet danach über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle. Bei Nichtbestehen kann die erste Kasuistik zweimal wiederholt werden.

7.8.2. Zwei weitere Kasuistiken finden unter den gleichen Bedingungen wie die erste Kasuistik statt, beziehen sich aber auf einen Behandlungsverlauf a) von mindestens 150 Behandlungsstunden einer anderen psychoanalytischen Psychotherapie und b) einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von mindestens 20 Behandlungsstunden. Sie können ebenfalls bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Als Vorbereitungszeit für die Kasuistiken werden insgesamt **150 Stunden angerechnet**.

7.8.3. Für die Meldung zum Abschlussexamen bedarf es der Anerkennung aller drei Kasuistiken.

8. Lehranalyse

8.1. Die persönliche Analyse während der Zeit der Ausbildung ist die Lehranalyse. Sie ist grundlegender Teil der psychoanalytischen Ausbildung. In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren Prozess eigene unbewusste Dynamik in der Zwei-Personen-Beziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode. Die Bedingungen und die Gestaltung der Lehranalyse (Frequenz, Dauer usw.) werden von dieser Zielsetzung bestimmt. Die Lehranalyse wird ausbildungsbegleitend mit mindestens 3 Wochenstunden durchgeführt.

8.2. Organisation der Lehranalyse: Ausbildungsteilnehmer wählen sich ihre Lehranalytiker unter den durch das Lehrinstitut anerkannten Lehranalytikern aus. Zwischen dem Analysanden und dem Lehranalytiker dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Lehranalytiker unterliegen gegenüber dem Lehrinstitut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich Dauer und Stundenzahl. Sie beteiligen sich nicht an Beurteilungen und Prüfungen ihrer Lehranalysanden.

⁶ Anhang # 5: Hinweise zu den Kasuistiken

9. Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen und Beendigung der Ausbildung ohne Examen

9.1. Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.⁷

9.2. Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz auf Antrag verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 der geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermitteln und sicherstellen, dass er das Ausbildungsziel nach 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde im Einverständnis mit der Ausbildungsstätte festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit
2. der theoretischen Ausbildung
3. der praktischen Ausbildung, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

10. Beendigung der Weiterbildung ohne Examen

10.1. Weiterbildungsteilnehmer können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

10.2. Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Teilnehmer von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Weiterbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Weiterbildungsteilnehmers ergeben oder bei grobem Verstoß des Weiterbildungsteilnehmers gegen die Berufsethik, Ausbildungs- bzw. die Prüfungsordnung. Dies wird ggf. durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

⁷ Anhang # 6. Unterbrechung der Weiterbildung (pP)

Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

11. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

11.1. Zulassung zur Prüfung

11.1.1. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest.

11.1.2. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt.
3. die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Anamnesenerhebungen, Krankenbehandlungen, Supervision, Kasuistiken, Zwischenkolloquium, Lehranalyse und externes Praktikum)
4. zwei wissenschaftlich ausgearbeitete Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
5. neben der Falldarstellung eine gesonderte, wissenschaftlich-psychoanalytische Ausarbeitung.
6. Die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

11.2. Staatliche Prüfung

11.2.1. Die staatliche Prüfung nach 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetz umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

11.2.2. Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab.

11.3. Prüfungskommission

11.3.1. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde;

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie qualifiziert ist und als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten, die in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie qualifiziert sind
3. einem Arzt mit einer Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie oder in der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -Psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an der Weiterbildungsstätte lehrt.

11.3.2. Der Lehranalytiker des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

11.3.3. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

11.3.4. Niederschrift: Über die Prüfung wird ein Protokoll verfasst, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

11.3.5. Benotung: Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung hervorragend ist,

"gut" (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

11.4. Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.4.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

11.4.2. Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben werden.

11.4.3. Der Prüfling kann die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine Fortsetzung der Ausbildung ist danach nicht mehr zulässig.

11.4.4. Hat der Prüfling die mündliche Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur zugelassen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine wissenschaftlich ausgearbeitete Falldarstellung, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

11.5. Rücktritt von der Prüfung

11.5.1. Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

11.5.2. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Punkt 11.4.3 gilt entsprechend.

11.6. Versäumnisfolgen

11.6.1. Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt: 11.4.3. gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

11.6.2. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. Punkt 11.4.3 gilt entsprechend.

11.7. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

11.7.1. Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; Punkt 11.4.3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen

12. Schriftlicher Teil der Prüfung

12.1. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführter Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Der Prüfling hat in einer 120 Minuten dauernden Klausurarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsführenden werden von der zuständigen Stelle bestimmt.

12.2. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

13. Mündlicher Teil der Prüfung

13.1. Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen nach 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

13.2. In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nachzuweisen, dass er über das für einen Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger, wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch verwerten kann,
3. ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens erkennen kann,

- 10
4. die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie stellen kann und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, berücksichtigen kann,
 5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie verfügt,
 6. befähigt ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
 7. die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden vermag, sowie
 8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

13.3. Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Punkt 14.2. Satz 1 mit dem Prüfling erörtert wird. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Zahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

13.4. Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

13.5. Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

14. Instituts-Abschlussexamen

14.1. Nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen - Lehranalyse, theoretische und praktische Ausbildung - kann die schriftliche Meldung zum Abschlussexamen erfolgen. Sie ist an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses zu richten.

14.2. Folgende Unterlagen sind bei der Meldung erforderlich:

- das vollständig ausgefüllte Studienbuch;
- der Nachweis über eine 1-jährige klinisch-psychiatrische Erfahrung, mindestens aber über entsprechende Kenntnisse in der Psychiatrie
- die schriftliche Darstellung einer durchgeführten psychoanalytischen Behandlung mit ausführlicher Diskussion der zur Problematik des Falles gehörenden psychoanalytischen Literatur. Es kann sich dabei um eine Konzeptualisierung der therapeutischen Erfahrung anhand eines Theoriekonzeptes handeln. Dabei sollte ein Schwerpunkt erkennbar und ein Thema genannt werden, z. B. zu Aspekten der Behandlungsführung, Methoden, Interventionstechnik oder störungsspezifische Gesichtspunkte.

Kasuistik und Theorie können in einer oder zwei getrennten Arbeiten vorgelegt werden. Der Umfang soll mindestens 70 und höchstens 100 Seiten betragen. Nach Einreichen der Arbeit müssen die PrüferInnen mindesten vier Wochen Zeit zu Beurteilung haben.

-Angabe von drei Fachbüchern, mit denen sich der Weiterbildungsteilnehmer besonders intensiv beschäftigt hat.

14.3. Wird eine schriftliche Arbeit nicht anerkannt, so besteht die Möglichkeit der erneuten Bewerbung nach spätestens zwei Jahren.

14.4. Nach Anerkennung der schriftlichen Arbeit teilt der Weiterbildungsausschuss die Zulassung zum Abschlusskolloquium mit. Es setzt den Prüfungstermin fest und benennt einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Prüfungsvorsitzenden, mindestens einem weiteren Prüfer und einem Protokollführer.

14.5. Das Abschlusskolloquium dauert pro Weiterbildungsteilnehmer mindestens 75 Minuten. Zwei Weiterbildungsteilnehmer können es zusammen ablegen. Mindestens zwei Lehranalytiker nehmen das Examen ab. Es umfasst:

- den freien Vortrag von maximal 15 Minuten über einen Aspekt des schriftlich dargestellten Behandlungsverlaufs mit anschließender Diskussion und
- ein Kolloquium zum Nachweis vertieften Verständnisses psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Theorie und Behandlungstechnik.

14.6. Mitglieder des Lehrinstituts und Weiterbildungsteilnehmer haben die Möglichkeit, bei Abschlusskolloquien zuzuhören.

14.7. Der Prüfungsausschuss beschließt nach dem Abschlusskolloquium in nichtöffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Kandidaten im Beisein des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit. Er unterzeichnet neben dem Protokollanten das Protokoll nach Eintrag des Ergebnisses.

14.8. Bei Bestehen erhält der Bewerber eine Urkunde, die ihm den erfolgreichen Weiterbildungsabschluss und die Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen/tiefenpsychologisch fundierten Behandlung von Patienten bestätigt.

14.9. Bei Nichtbestehen kann das Abschlusskolloquium frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 2 Jahren wiederholt werden.

Vierter Abschnitt Approbationserteilung

15. Antrag auf Approbation

15.1. Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

- 14
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und
 7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten.

15.2. Soll eine Approbation nach 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Psychotherapeutengesetz erteilt werden, sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Punkt 15.1., Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

15.3. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Punkt 15.1., Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller einen dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechenden Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des 2 Abs. 1 Nr. 3 Psychotherapeutengesetz von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Punkt 15.1. Nr. 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zu Grunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

15.4. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Punkt 15.1. Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

15.5. Antragsteller, die eine Approbation nach 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

15.6. Über den Antrag eines anderen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

10

Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der nach Absatz Punkt 15.1. Nr. 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Punkt 15.3. Nr. 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Nr. 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Punkt 15.3. Nr. 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Punkt 15.3. Nr. 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

15.7. Weitere Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

15.7.1. Antragsteller nach 2 Abs. 2 Satz 3 Psychotherapeutengesetz, die zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, haben der zuständigen Behörde die von ihnen getroffene Wahl schriftlich mitzuteilen.

15.7.2. Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine für die Eignungsprüfung fest und gibt sie den Antragstellern drei Monate im voraus schriftlich bekannt. Sie kann bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Vorlage von erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen verlangen. Diese sind ihr spätestens zwei Monate vor der Eignungsprüfung vorzulegen. Die Eignungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Punkt 12 gilt entsprechend.

15.7.3. Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zum Anpassungslehrgang den Termin für den Beginn des Lehrgangs fest und gibt ihn den Antragstellern schriftlich bekannt. Der Anpassungslehrgang dauert mindestens ein Jahr und beginnt einmal jährlich. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Defizite der Ausbildung des Lehrgangsteilnehmers im Vergleich zu der in den Punkten 4 bis 9 geregelten Ausbildung. Der Lehrgangsteilnehmer muss nach Abschluss des Lehrgangs das Ausbildungsziel nach Punkt 3.2.2. erreicht haben und über Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Verfahren verfügen. Die zuständige Behörde legt die Ausbildungsstätte fest, an denen der Anpassungslehrgang abgeleistet werden kann, seine Dauer und die Inhalte, die während des Lehrgangs zu vermitteln sind. Sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach Punkt 4,
 2. der theoretischen Ausbildung nach Punkt 5,
 3. der praktischen Ausbildung nach Punkt 7, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
 4. der Selbsterfahrung nach Punkt 8
- fest.

16. Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

17. Inkrafttreten

17.1. Diese Ordnung gilt seit dem 12.10.2011.

Der Weiterbildungsausschuss des Lehrinstituts, Irmgard Reimer, Christa Marahrens-Schürg,
Norbert Taming.

Im Oktober 2011